

## **SÄA-9 Wahlversammlung**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 „Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**  
3 **Wahlversammlung**, die Frauen\*Konferenz und den Landesausschuss.“

4 2. § 12 wird wie folgt geändert:

5 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 **„(4) die Wahlversammlung“**

7 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8 3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

9 **„§ 17 Wahlversammlung**

10 **(1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für**  
11 **die Wahlen**  
12 **zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die**  
**Landeslisten durch**  
**eine Wahlversammlung gewählt.**

13 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**  
14 **im direkten**  
**Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung**  
**stattfinden.**

15 **(3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen**  
16 **haben das**

17 aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur  
18 jeweiligen Wahl  
19 des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt  
20 wird, aktiv  
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>2</sup> Dies gilt auch für  
Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen  
Vereinigung  
ausüben.

21 (4) <sup>1</sup>Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. <sup>2</sup>Die Wahl der Delegierten  
22 erfolgt für die  
23 Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der  
24 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5  
25 bis 7  
26 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder  
27 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen  
Bezirk  
haben, berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen  
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,  
einzuhalten.

28 (5) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz  
29 entsprechend.  
30 <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die  
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

31 4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.

## **Begründung**

Mit der Aufnahme der Wahlversammlung in die Satzung tragen wir formal-rechtlichen Vorgaben beim Aufstellen von Wahllisten Rechnung. Die bisherige Praxis des Meinungsbilds (LMV/LDK) bleibt davon unberührt. Die letzte Wahl der Landesliste soll im Anschluss an das Meinungsbild zukünftig die Wahlversammlung vornehmen.

### **ALT:**

§ 9 Abs. 7 Satz 1

„Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen\*Konferenz und den Landesausschuss.“

§ 12 Organe

<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung
2. die Frauen\*Vollversammlung
3. die Landesdelegiertenkonferenz
4. die Frauen\*Konferenz
5. der Landesausschuss
6. der Landesvorstand
7. der Landesparteirat
8. der Landesfinanzrat
9. der Diversity-Rat
10. die Schieds- und Schlichtungsorgane.